AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

№ 27. Jędrzejów, am 10. Juni 1916.

1.

Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist-da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist-dem zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen—nebst dem systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K 12 h täglich) —2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 30. Juni 1916 beim hiesigen

Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

№ R. 464|16.

2.

Änderungen im Gerichtswesen.

Durch die Verordnung des AOK. vom 9. Mai l. J., V. Bl. Nr. 58, werden die Zivilgerichtshöfe in den Gouvernementstädten in ihrer früheren Verfassung wieder hergestellt. Die Gemeindegerichte werden den Friedensgerichten gleichgestellt und dadurch ihr Wirkungskreis erweitert. Auch die bisherigen Gemeindegerichte werden fortan die historische Bezeichnung „Friedensgericht" führen.

Als zweite Instanz für die Friedensgerichte wird in jedem Kreise ein Kreisgericht bestellt. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernements.

In allen diesen Gerichtsinstanzen ist die Beteiligung von Angehörigen des Landes an der Rechtsprechung vorgesehen. Die k. u. k. Militärverwaltung räumt der einheimischen Bevölkerung einen viel weiteren Wirkungskreis in der Ausübung der Rechtspflege ein, als dies vorher in Friedenszeiten der Fall war. Sie gibt damit dem Volke einen neuerlichen Beweis ihres Vertrauens. Die Bevölkerung soll durch ihre zum Richteramte berufenen Vertreter vollen Einblick in die Rechtspflege und die Gewißheit erlangen, daß in diesen Einrichtungen nur das Wohl des Landes und die Sicherung unbeeinflußter Gerechtigkeit maßgebend ist. Diese Überzeugung dürfen übrigens schon die bisherige Wirksamkeit der Gerichte zur Zeit der Okkupation allgemein gefestigt haben.

Die Militärverwaltung erwartet, daß das von ihr bekundete Vertrauen von der Bevölkerung mit gleichem Vertrauen erwidert werden wird. Sie zählt darauf, daß die zum Richteramt Berufenen bereitwillig und vertrauensvoll mit den staatlichen Richtern zum Wohle des Landes zusammenwirken werden. Behufs Besserung und Festigung der Vormundschaftspflege wird die Justiz bald auch an weitere Kreise der Bevölkerung mit der Aufforderung zur Mitwirkung herantreten.

3.

Neue Zigarettensorten.

In nächster Zeit erscheint im öffentlichen Verschleiss eine Zigarettensorte deutscher Provenienz „Okassa Zarotto" mit Kartonmundstück in Kartonschachteln ohne Banderolle im Preise von $3^1/_2$ Heller.

E. № 7559 ex 916.

4.

Ausnahmsweise Abschußbewilligung für Rehböcke.

Das Militärgeneralgonvernement wird in einzelnen Fällen das bestehende Verbot des Rehabschusses fallweise aufheben und Abschußbewilligungen auf Rehböcke in der Zeit vom 1. Juni bis Ende September über Ansuchen an einzelne Jagdbesitzer erteilen, wenn die Notwendigkeit, bezw. Unschädlichkeit dieses Abschusses festgestellt wird.

Die Unschädlichkeit des Rehbockabschusses erscheint dann gegeben, wenn der Rehwildstand in dem betreffenden Reviere größer ist, als ein Stück per 20 ha Waldfläche und die Notwendigkeit ist bei dieser Voraussetzung vorhanden, wenn das Geschlechtsverhältnis derart ist, daß weniger als 2 Geißen auf einen Bock entfallen.

Die eventuellen Gesuche sind im Wege des Kreisforstamtes an das Kreiskommando zu richten.

E. № 8442 ex 916.

5.

Unterrichtskurs in der k. u. k. Hebammenschule in Krakau.

Der nächste, einjährige Unterrichtskurs in der k. k. Hebammenschule Krakau wird im Oktober 1916 eröffnet.

Die Direktion derselben hat seinerzeit mitgeteilt, daß zu dem Kurse auch die Hebammenkandidatinnen aus dem österr.-ung. Okkupatiosgebiete Polens zugelassen werden können.

Um dem Mangel an geprüften Hebammen auf dem Lande zu steuern, werden die Gemeindevorsteher aufgefordert anständige Frauenspersonen, die Lust- und Vorliebe zum Hebammenberufe haben, ausfindig machen, welche in die genannte Schule nach Krakau zur

Ausbildung geschickt werden wollten und sich nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung als diplomierte Hebamme in ihrer Heimat niederlassen möchten.

Die persönliche Anmeldnng der Aspirantinnen muß in der Zeit vom 1.—4. Oktober 1916 in der Direktion der Schule in Krakau stattfinden.

Die Kandidatinnen haben folgenden Aufnahmsbedingungen zu entsprechen:

1) Vollständige Kenntnis des polnischen Lesens, Schreibens und Rechnens.

2) Die Unverheirateten müßen volljährig sein (24 Jahre).

3) Alle dürfen das 42. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Ausserdem müßen alle Kandidatinnen vorlegen:

a) Tauf bezw. Geburtsschein,
b) Gesundheitszeugnis,
c) Blattern Impfzeugnis,
d) Heimatsschein,
e) Sittenzeugnis,
f) Verheiratete—Trauungsschein und Bewilligung seitens ihres Gatten.
g) Witwen—Totenschein des Ehegatten.

Die Kosten des Aufenthaltes in Krakau während des Kurses und für die Anschaffung von geburtshilflichen Geräten und Instrumenten tragen die Kandidatinnen selbst, oder bei Vermögenslosigkeit die zuständige Gemeinde.

Jene Kandidatinnen, welche auf eine derartige Unterstützung reflektieren, müßen sich verpflichten, die Praxis mindestens 3 Jahre in der betreffenden Gemeinde auszuüben.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine finanziell schwache Gemeinde zur Gewährung einer Subvention beim Militärgeneralgouvernement in Vorschlag gebracht werden.

Die Anmeldungen der Apirantinnen haben die Gemeindeämter in Empfang zu nehmen, und die Zahl und Namen der eventuellen Kandidatinnen binnen 14 Tagen dem Kreiskommando zu melden.

E. № 5532 ex 916.

6.

Bauausschreibung.

Seitens des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn Nord gelangt die Adaptierung und Wiederinstandsetzung der abgebrannten Aufnahmsgebäude in den Stationen Skarżysko und Sędziszów zur Vergebung.

Diese Bauherstellungen umfassen in der Station Skarżysko die Adaptierung und Instandsetzung von rund 1100.00 m² verbauter Fläche alten, ein- bezw. zweistöckigen Gebäudebestandes, sowie Herstellung eines neuen Zubaues von rund 60.00 m² verbauter Fläche, in der Station Sędziszów die Adaptierung und Instandsetzung von rund 550.00 m² alten, ein- bezw. zweistöckigen Gebäudebestandes.

Die Vergebung erfolgt für jedes der angeführten Gebäude separat nach Pauschalpreisen.

Die Pläne, Baubeschreibungen, allgemeinen und besonderen Bedingnisse, sowie die Preistabelle über eventuelle Mehr- oder Minderarbeiten und die Angebotformulare liegen ab 25. Juni l. J. bei der Abteilung III a Gruppe 4 des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn Nord in Radom auf und können dort von Bauunternehmungen, die zur selbständigen Bauausführung behördlich autorisiert sind, in den Amtsstunden von 8—12 Uhr Vormittag und von ½3—½7 Uhr Nachmittag eingesehen bezw. gegen Voreinsendung des Betrages von K 25 für Skarżysko und des Betrages von K 15 für Sędziszów käuflich erworben werden.

Die Bauarbeiten sind sofort nach erfolgtem Zuschlage zu beginnen. Der Vollendungstermin beträgt bezüglich Skarżysko acht Monate bezüglich Sędziszów fünf Monate vom Tage der erfolgten Verständigung der Offertannahme an gerechnet.

Die Angebote haben auf jedes der angeführten Gebäude separat zu lauten und sind, einerlei ob sie nur bezüglich eines oder bei der Gebäude erstellt werden, sammt den einen integrierenden Bestandteil bildenden Beilagen vollständig adjustiert in einem versiegelten Umschlage mit der Aufschrift „Angebot betreffend die Adaptierung und Wiederinstandsetzung von Aufnahmsgebäuden der k. u. k. Heeresbahn Nord" bis spätestens 14. Juli l. J. 12 Uhr Mittags beim Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord (Einreichungsprotokoll) in Radom einzureichen.

Das bedingnismässige Vadium beträgt für die Angebote bezüglich Skarżysko 5000 K bezüglich Sędziszów 2000 K und ist noch vor der Offertstellung bei der Kommandokassa in Radom einzuzahlen.

Die kommissionelle Eröffnung der eingelangten Anbote findet am 16. Juli 1916 um 11 Uhr Vormittag beim Vorstande der Abteilung III a des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn in Radom statt.

Die Verständigung von der Annahme des Offertes erfolgt schriftlich.

E. № 6881 ev 916.

Badeanstalt in Busk.

Am 1. Juni l. J. wurde die Benützung der Bade-Anstalt Busk in Polen für die Zivilbevölkerung freigegeben. Durch die ausserordentlichen baulichen Investitionen und erhöhten Betriebs- und Erhaltungs-Kosten der Anstalt und des Parkes mußten auch die Preise für Bäder entsprechend reguliert u. die im Vorjahre nicht eingehobene Kurtaxe wieder eingeführt werden.

Für die Badesaison 1916 d. i. vom 1. Juni bis 30. September wurden nachstehende Preise festgesetzt:

	Preis	
1 reines Wannenbad I. Klasse	1 K 50 h	20 % Nachlass bei Abonnements von 10 Bädern mit einer Lauffrist von 20 Tagen.
1 „ „ II. „	1 „ 30 „	
1 Dampfbad	2 „ — „	
1 Douche an einem Apparat	— „ 60 „	
1 „ mehreren Apparaten	— „ 90 „	
1 komb. Douche- u. Wannenband im Doucheraum	2 „ — „	
1 Schwefelbad I. Klasse	2 „ 30 „	
1 „ „ II. „	2 „ — „	
1 Schlammbad 1. Stufe	4 „ 80 „	10 % Nachlass bei Abonnements von 10 Bädern mit einer Lauffrist von 20 Tagen.
1 „ „ 2. „ (mittelstarke)	5 „ 80 „	
1 „ „ 3. „ (starke)	6 „ 80 „	
1 Kohlensäurebad I. Klasse	3 „ 50 „	
1 „ „ II. „	3 „ 30 „	
1 Leintuch- Leihgebühr	— „ 50 „	
1 Handtuch	— „ 30 „	
1 Bade-Schürze	— „ 20 „	
1 Seife (Portion)	— „ 40 „	

Massage durch 2 geübte Masseure laut ärztl. Anordnung.

Kurtaxe für Fremde nach einem 24 stündigen Aufenthalte	12 K — h
Kurtaxe für Einheimische	6 K — „
Einmaliger Parkeintritt an Wochentagen	— K 20 „
„ „ „Samstagen u. Sonntagen	— K 20 „

Bei Festlichkeiten, Reunionen, etc. wird der Eintrittspreis jeweilig festgesetzt werden.
Saisonkarten zum ständigen Parkbesuch bis 30. September l. J. (exclusive Festlichkeiten, Reunionen, etc.) 10 K.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass,

Oberst, m. p.

tet.

Das zum Eintritt nach Deutschland ferner noch erforderliche Passvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird erst **nach** Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepass beigegeben.

E. № 5639. ex 916.

16.

Versteurung der Presshefe.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat auf Grund der Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos Nr. 28432 vom 17. April 1916 und der Art. 43 und 48 der Haager Landkriegsordung verordnet, wie folgt:

Presshefe inländischer und ausländischer Provenienz ist der Verbrauchsabgabe zu unterziehen und zwar nach dem einheitlichen Steuersatze per 32 Kopeken vom russischen Pfunde.

Die Versteuerung der Presshefe hat unter Verwendung von Banderollen zu erfolgen.

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1916 in Kraft.

Von der vor diesem Zeitpunkte in Verkehr gesetzten Presshefe, die nicht nach dem erwähnten Satze versteuert wurde und welche am 16. Mai 1916 noch in Verkaufstellen oder im Transporte sich befinden wird, ist eine Ergänzungs-Nachtragssteuer, deren Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und gegenwärtigen Steuersatze gleichkommt, einzuheben.

E. № 6750 ex 916.

17.

Ausländische Zigarettensorten.

Mit Bezug auf den Artikel 10 „Auszug aus dem seit 15. März 1916 giltigen Preisverzeichnisse der Tabakfabrikate für das Okkupierte Gebiet“ im hiesigen Amtsblatte vom 5. Mai 1916 Nr. 25 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß in letzter Zeit folgende ausländische Zigarettenmarken zum allgemeinen Verschleisse zugelassen wurden:

Deutscher Provenienz in Schachteln ohne Banderollen.

1) Rittmeister“ (mit Kartonmundstück oder Goldbelag) Preis 5 1/2 h per Stück,
2) „Reichsadler“ Preis 6 h „ „
3) „Kaiser Dubec“ 8 „ „ „

Ausserdem werden in nächster Zeit im allgemeinen Verschleisse folgende Zigarettenmarken Dännischer Provenienz erscheinen:

1) „Diplomat“ Preis 8 h per Stück
2) „Cairo“ 8 „ „ „
3) „Nobel 50“ 4 „ „ „

E. № 5637 ex 916.

18.

Einführung des beschränkten Zivil- Personen-, Gepäcks -und -Güterverkehres in den Strecken CHOLM — KOWEL und KOWEL — SOKAL.

Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1916 wird in den Strecken CHOŁM — KOWEL und KOWEL — SOKAL auf Grund des „Tarifes für die Beförderung von Personen, Hunden und Reisegepäck auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn Nord, gültig vom 1. März 1916“, sowie des „Tarifes für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn Nord, gültig vom 1. Februar 1916“ der Zivil-Personen-, Gepäcks- und -Güterverkehr mit nachfolgenden Beschränkungen aufgenommen:

A. Personen-und Gepäcksverkehr:

1. Jede Zivilperson muss, falls sie die engere Grenze des Kriegsgebietes — derzeit Bugfluss — überschreitet, ausser dem vorgeschriebenen **Reisepass** eine vom 4. Armeekommando (Quartiermeisterabteilung) ausgestellte **Reiselegitimation** für den Fernverkehr besitzen.

2. Die Reisedokumente (Pässe oder Reiselegitimationen) jener Zivilpersonen, die aus verseuchten Gegenden stammen und aus **unabweislichen**, privaten oder öffentlichen Gründen eine Reise zu unternehmen gezwungen sind, müssen mit einem amtsärztlichen Vermerke darüber versehen sein, daß der Reisende sicher lausfrei und auf Grund der ärztlichen Untersuchung oder wenn möglich einer 14-tägigen Beobachtung auch als infektionsfrei zu betrachten ist.

B. Güterverkehr:

Zur Beförderung werden nur folgende Güter angenommen:

1. Lebensmittel:

a) Leicht verderbliche Lebensmittel, und zwar: Fleisch, Fleischwaren, geschlachtete Tiere (auch Wildpret), Fische, Milch, Butter, Topfen, Brot und Teigwaren, Hefe, Backmalz, Salz, ferner lebende Tiere;

b) sonstige Lebensmittel, und zwar: Öl,

Margarinbutter, Eier, Getreide, Mehl, Kartoffeln, Reis, Hülsenfrüchte, Kaffee und Kaffeesurrogate, Tee, Schokolade, Kakao, Zucker, Gewürze, Essig, Essigsäure, Mineralwasser, Spiritus (nicht denaturiert).

2. Sanitätsmaterial (auch Apothekerwaren), Desinfektionsmaterial.

3. Brennmaterial (auch Beleuchtungsmaterial):

a) Kohlen für öffentliche Anstalten, sowie für Hausbrandzwecke;

b) sonstiges Brenn- und Beleuchtungsmaterial: Brennholz, Naphta, Petroleum, Benzin, Brennspiritus, Kerzen, Kohlenstifte und Glühlampen.

4. Tabak und Tabakfabrikate.

5. Emballagen (auch Getreidesäcke), jedoch nur wenn sie zur Füllung abgesendet oder leer zurückgehen.

6. Tierfuttermittel, und zwar: Heu, Stroh, Hafer, Klei, Häckerling, Futterrüben.

7. Sonstige wichtige Verbrauchs-und Gebrauchsgegenstände und zwar: Sämereien. Maschinenschmieröl, Zündhölzchen, Seife, Seifensiedermaterialien, Papier aller Art, Woll- und Wirkwaren.

E. № 7343

19.

Überfahren von Tieren.

Es mehren sich die Fälle, daß frei herumlaufende Pferde und Rinder von Zügen gestreift oder überfahren werden.

Die Bewohner der an der Heersbahn gelegenen Orte werden gewarnt, ihr Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers weiden zu lassen, damit einerseits die Betriebssicherheit der Züge nicht gefährdet werde, andererseits die Viehbesitzer selbst durch Überfahren der Tiere nicht zu Schaden kommen.

Die Dawiderhandelnden werden strenge bestraft.

E. № 7059 ex 916.

20.

Lebenversicherung.

Der Wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau wurde die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherungsgeschäfte erteilt.

In Lublin wird eine Zahlstelle errichtet werden.

E. № 7152 ex 916.

21.

Versicherungsgesellschaft „Snop“.

Es wird bekantgegeben, daß die Warschauer Versicherungsgesellschaft „Snop“, die nunmehr den Firmanamen „Towarzystwwo Wzajemnego Ubezpieczenia od ognia Snop“ führt, die Bewilligung erhalten hat, im Bereiche des Militärgeneralgouvernements die Versicherung von Gebäuden deren Schätzungswert 5000 Rubel übersteigt, gegen Feuer, sowie von Mobilien in Städten und Fabriken zu übernehmen. Diese Bewilligung ist an die Bedingung der Errichtung einer Filiale im Gebiete des M. G. G. gebunden.

E. № 4499 ex 916.

22.

Urteil.

Das Gericht des k. u. k, Kreiskommandos Luck als Standgericht hat nach durchgeführter Standrechtsverhandlung mit Urteil vom 3. Mai 1916, K.-159/16 den Mantwiej Staszczuk aus Lubcza wegen Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G., begangen durch Begünstigung der Flucht eines entwichenenen russischen Kriegsgefangenen durch Gewährung von Unterkunft und Nahrung durch Verschaffung von Zivilkleidern und Abnahme seiner militärischen Bekleidung, sowie durch Verschaffung und Einhändigung eines auf fremden Namen lautenden Passierscheines zum Tode durch den Strang verurteilt.

Das Todesurteil wurde am 4. Mai 1916 vollstreckt.

Mit dem gleichen Urteile wurde wegen des gleichen Verbrechens Motruna Bobrik mit schwerem und verschärftem Kerker in der Dauer von (18.) achtzehn Jahren,

Viktor Bobrik mit schwerem und verschärftem Kerker in der Dauer von (12.) zwölf Jahren bestraft.

E. № 7345 ex 916.

23.

Steckbrief.

In der Nacht zum 6-ten Mai l. J. gegen 4 Uhr sind aus dem Feldareste in Wierzbnik der bekannte Räuber **Wojtek Marzec**

recte Gołębski und **Franciszek Potrzeszcz** entsprungen.

1. WOJTEK MARZEC aus Mirocice, Kreis Kielce gebürtig, 22 Jahre alt, schlanker Statur, hat schwarze, kurz geschnittene Haare und trägt einen kleinen schwarzen Schnurrbart. Er ist in einen kurzen dunkelblauen Rock gekleidet, trägt dunkelblaue landesübliche Mütze mit schwarzem Lederschirm.

Er pflegt sich häufig in Boctów, Gemeinde Rzepin, in Tarczek im Kreise Iłża, wie auch in Jeziorko, in Rzuchów, Trochowiny und Kępa, Gemeinde Słupia nowa in Kreise Kielce aufzuhalten.

Als besonderes Kennzeichen trägt er auf der rechten Wange unter dem Auge eine von einem Schuß herrührende Narbe zur Schau.

2. FRANZ RORTRESCZ, aus Gatka, Kreis Iłża gebürtig, 20 Jahre alt, ebendahin zuständig und dortselbst wohnhaft, mittelgrosser Statur, stark gebaut, hat blonde Haare und ebensolchen kleinen Schnurrbart, blaue Augen, spitzige Nase und weist als besonderes Kennzeichen an der rechten Wange mehrere verschiedener Grösse eitrige Ausschläge.

Er war in einem kurzes dunkelgrauen Rock und Hose gekleidet. Nähere Beschreibung seiner Kleidungsstücke fehlt.

Der Letztgenannte stand unter dem Vordachte des Todschlages im August 1914 an der Person des Lajbus Kupferschmied aus Gatka.

Für die Ermittlung der Getlüchteten, wird demjenigen, welcher die zu ihrer Ergreifung dienenden Spuren mitteilt oder sie selbst festnimmt, eine Belohnung von 500 K zugesichert.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und deren Organe werden ersucht, ncch den Genannten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik oder einem anderen nähergelegenen Gerichte zu überstellen.

E. № 6850 ex 916.

24.

Aviso.

Kunstdünger.

Die Aktien-Gesellschaft für chem. Industrie „Strem" in Strzemieszyce offeriert Knochenmehl zum Preise von Kronen 1000 per 100 q locko Fabrik Bestellungen nimmt das landwirtschaftiche Referat des Kreiskommandos entgegen.

Landwirtschalftiche Maschinen, Sensen.

Ersatzteile landwirtschaftlicher Maschinen, sowie landwirtschaftliche Geräte, wie Sensen oder Sicheln, können durch das Kreiskommando bestellt werden.

Garbenbänder.

Garbenbänder köonen durch das Kreiskommando bestellt werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass,

Oberst, m. p.